



B e s c h l u s s

9 M 3626/98
3 B 23/ 98

in der Verwaltungsrechtssache

des Herrn
.....

.....,

Antragstellers und Rechtsmittelführers

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte und

andere,

.....

g e g e n

die Samtgemeinde

vertreten durch den Samtgemeindedirektor,

.....

Antragsgegnerin und Rechtsmittelgegnerin

Streitgegenstand:

Kanalbaubeitrag

- Antrag auf Zulassung der Beschwerde -

Der 9. Senat des Niedersächsischen Obergerichtshofes hat

am 19. Januar 1999 beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, die Beschwerde gegen den
Beschluss des Verwaltungsgerichts Lüneburg - 3. Kammer -
vom 15. Juli 1998 zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Zu-
lassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf
11.796,63 DM festgesetzt.

G r ü n d e

Der Antrag auf Zulassung der Beschwerde hat keinen Erfolg. Die allein geltend gemachten ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Beschlusses bestehen nicht.

Das Verwaltungsgericht hat den im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gestellten Antrag zu Recht in Höhe von 15.000,- DM als unzulässig angesehen. Der anwaltlich vertretene Antragsteller hat beim Verwaltungsgericht beantragt, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs vom 7. April 1998 gegen den Bescheid vom 5. März 1998 anzuordnen. Der Widerspruch ist - ohne Einschränkung - gegen die Festsetzung eines Kanalbaubeitrages in Höhe von 47.186,50 DM gerichtet. Damit bezieht sich auch der gestellte Eilantrag auf die volle Höhe des festgesetzten Beitrages. Vorläufiger Rechtsschutz kann indessen nicht gegen die Festsetzung, sondern nur gegen das im Bescheid vom 5. März 1998 ausgesprochene Leistungsgebot in Höhe von 32.186,50 DM begehrt werden. Deshalb ist der beim Verwaltungsgericht gestellte Antrag unzulässig, soweit er sich auf den Differenzbetrag zwischen Festsetzung und Leistungsgebot (15.000,- DM) bezieht. Das Verwaltungsgericht hat in der Sache zutreffend ausgeführt, dass Bedenken gegen das Abwasserbeseitigungskonzept der Antragsgegnerin nicht ersichtlich seien. Bei seinen Einwänden gegen das Konzept berücksichtigt der Antragsteller nicht hinreichend, dass es nicht Aufgabe der Verwaltungsgerichte ist zu überprüfen, ob die abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde für jeden Grundstückseigentümer die günstigste und billigste Lösung gewählt hat. Es reicht aus, dass eine - wie vorliegend - sachlich vertretbare Lösung gefunden worden ist. Im Übrigen erstreckt sich die Überprüfungscompetenz der Verwaltungsgerichte auch primär nicht auf die Einzelheiten der Planung, sondern darauf, ob diese in ihren groben Zügen übergeordnetem Recht entspricht.

Die Auffassungen des Verwaltungsgerichts zum Grundstücksbegriff und zum Umfang der bevorteilten Fläche sind - zumindest im Ergebnis - ebenfalls rechtlich nicht zu beanstanden. Die im Eigentum des Antragstellers stehenden Flurstücke,,,,, und der Flur in der Gemarkung sind nach der unwidersprochen gebliebenen Darstellung der Antragsgegnerin im Grundbuch von auf Blatt 458 unter der laufenden Bestandsverzeichnisnummer 29 eingetragen. Damit bilden sie ein Grundstück im beitragsrechtlichen Sinn. Dieses Grundstück erfährt durch die Verlegung des Schmutzwasserkanal in der Straße insofern einen beitragsrelevanten Vorteil, als es sich bei ihm um Bauland handelt. Die Baulandfläche hat das Verwaltungsgericht in Anwendung der Tiefenbegrenzungsregelung ermittelt, und zwar nach herkömmlichem Rechtsverständnis richtigerweise sowohl von der Straße als auch von der Straße aus. Denn beides sind Anbaustraßen, die dem Grundstück des Antragstellers Baulandqualität vermitteln. Da die Baulandqualität nicht davon abhängt, ob in einer angrenzenden Straße ein Schmutzwasserkanal liegt, darf die für die Beitragserhebung zugrunde zu legende Grundstücksfläche bei Anwendung der Tiefenbegrenzungsregelung - entgegen der Ansicht auch der Antragsgegnerin - nicht mit der Begründung reduziert werden, dass in der Straße ein Abwasserkanal nicht verlegt worden sei. Das Verwaltungsgericht hat daher (von seinem Rechtsstandpunkt her) zutreffend hervorgehoben, dass die Antragsgegnerin nach der Tiefenbegrenzungsregelung eine zu geringe Grundstücksfläche in die Beitragsberechnung eingestellt und folglich einen zu niedrigen Beitrag errechnet hat.

Der Senat folgt dem Verwaltungsgericht allerdings insoweit nicht, als das Gericht im Anschluss an die bisherige Rechtsprechung und das zum Kanalbaubeitragsrecht vorhandene Schrifttum (vgl. z. B. Klausing, in Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand: September 1998, § 8 RdNrn. 1030 ff. mit

Nachw. aus der Rspr.) davon ausgeht, in Fällen der vorliegenden Art sei zur Ermittlung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche, also der Baulandfläche, die satzungsmäßige Tiefenbegrenzungsregelung anzuwenden. Im Kanalbaubeitragsrecht lässt sich die Anwendung der Tiefenbegrenzungsregelung - genau wie im Straßenausbaubeitragsrecht (s. hierzu Urt. d. beschl. Sen. v. 22.1.1997 - 9 L 6290/95 -, NdsVBl. 1997, 180) und im Erschließungsbeitragsrecht (vgl. hierzu Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 5. Aufl. 1999, §,17 RdNrn. 30 ff.) - nur noch rechtfertigen bei Grundstücken, die (in Bezug auf die Tiefe gesehen) teils zum Innenbereich und im Übrigen zum Außenbereich gehören oder bei denen (wiederum hinsichtlich ihrer Tiefe) fraglich ist, ob sie insgesamt dem Innenbereich zugeordnet werden können; insoweit wird es sich meistens um großflächigere Grundstücke vornehmlich in unbeplanten Randgebieten einer Gemeinde handeln. Bei Grundstücken, die - wie typischerweise in Innerortslagen - insgesamt Baulandqualität haben, ist in dessen auch im Kanalbaubeitragsrecht für die Anwendung einer Tiefenbegrenzungsregelung kein Raum. Der Senat hat seine diesbezügliche Rechtsprechung zu Tiefenbegrenzungsregelungen im Straßenausbaubeitragsrecht (vgl. aaO) folgendermaßen begründet:

"Der erkennende Senat hat in seiner jüngeren Rechtsprechung (vgl. Beschl. v. 25.7.1995, 9 M 2457/95; Beschl. v. 8.3.1996, 9 M 7369/95; Urt. v. 30.4.1996, 9 L 1379/93 und 9 L 1380/93) wiederholt darauf hingewiesen, daß derartige Verteilungsregelungen möglicherweise eine dem Vorteilsprinzip des § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 NKAG hinreichend Rechnung tragende Aufwandsverteilung nicht gewährleisten. Er differenziert dabei zwischen - einerseits - Grundstücken, die insgesamt Baulandqualität haben, und - andererseits - Grundstücken, die (in Bezug auf die Tiefe gesehen) teils zum Innenbereich und im übrigen zum Außenbereich gehören oder bei denen (wiederum hinsichtlich ihrer Tiefe) fraglich ist, ob sie insgesamt dem Innenbereich zugeordnet werden können.

In Bezug auf die erstgenannte Fallgruppe ist eine Tiefenbegrenzungsregelung unwirksam. Hat ein Grundstück insgesamt Baulandqualität, so gebieten es das Vorteils-

prinzip des § 6 NKAG und der Grundsatz der Beitragsgerechtigkeit, die gesamte Grundstücksfläche, also nicht nur eine anhand der Tiefenbegrenzungslinie ermittelt Teilfläche, als Bauland zu bewerten und bei der Beitragsberechnung zu berücksichtigen. Die Gründe, aus denen sich die Anwendung einer Tiefenbegrenzungsregelung im Grundsatz rechtfertigen läßt, also Gesichtspunkte der Verwaltungspraktikabilität und Verwaltungsvereinfachung, fallen in solchen Fällen regelmäßig nicht entscheidend ins Gewicht und vermögen daher eine Abweichung von der Einzelfallgerechtigkeit im überwiegenden öffentlichen Interesse nicht zu rechtfertigen; meistens wird es für die Beitragsermittlung sogar einfacher sein, die gesamte Grundstücksfläche zugrunde zu legen und nicht noch eine Teilfläche anhand einer fiktiven Linie zu errechnen. Die Anwendung der Tiefenbegrenzungsregelung bei Grundstücken, die insgesamt Baulandqualität haben, ist zudem systemwidrig: Diese Grundstücke sind auf der gesamten Fläche einheitlich zu Bau- und Wohnzwecken nutzbar. Bei einheitlicher Nutzbarkeit darf eine Tiefenbegrenzung regelmäßig nicht angewendet werden. In solchen Fällen bezieht sich der beitragsrelevante Vorteil nämlich in der Regel gleichermaßen auf die gesamte Grundstücksfläche. Eine Tiefenbegrenzungsregelung soll aber unterschiedliche Nutzungsarten, z.B. Innenbereich- und Außenbereichsnutzungen, voneinander abgrenzen (vgl. Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand: September 1996, § 8 RdNr. 411c unter Bezugnahme auf OVG Lüneburg, Urt. v. 28.2.1974, I A 111/72, OVG 30, 387, und v. 8.11.1983, 9 A 98/82, GemN 1984, 126, sowie OVG Münster, Urt. v. 22.3.1990, 2 A 2683/87). Deshalb ist beispielsweise die Anordnung einer Tiefenbegrenzung für bloß landwirtschaftlich nutzbare Grundstücke oder Sportplätze unzulässig (vgl. die vorgenannten Nachweise a.a.O). Entsprechendes muß im Bereich des niedersächsischen Straßenausbaubeitragsrechts für Grundstücke gelten, die insgesamt Baulandqualität haben. Die in bezug auf solche Grundstücke bestehende Unwirksamkeit einer Tiefenbegrenzungsregelung steht allerdings einer Beitragserhebung im Einzelfall nicht entgegen, weil sie nicht eine Nichtigkeit der Maßstabsregelung, sondern lediglich zur Folge hat, daß nicht nur die innerhalb der Tiefenbegrenzung liegende Teilfläche, sondern die gesamte Grundstücksfläche für die Beitragsberechnung als Bauland zu berücksichtigen ist (vgl. bereits den Beschl. d. erk. Sen. v. 8.3.1996, 9 M 7369/95, Abdrucks S. 6).

Bei Grundstücken, die (in bezug auf ihre Tiefe) teils dem Innenbereich und im übrigen dem Außenbereich zuzuordnen sind, oder bei denen (wiederum hinsichtlich ihrer Tiefe) fraglich sein kann, ob sie insgesamt dem Innenbereich zugeordnet werden können, führen die soeben dargelegten Grundsätze zur Wirksamkeit von Tiefenbegrenzungsregelungen zu einem anderen Ergebnis als bei reinen

Baulandgrundstücken. Bei ihnen bleibt - im Gegensatz zu Baulandgrundstücken - eine in der Satzung vorgesehene Tiefenbegrenzungsregelung wirksam, weil sie für die unterschiedlich nutzbaren Grundstücksteilflächen eine sachgerechte Abgrenzung von Bauland zum Außenbereich herbeiführt und Gründe der Verwaltungspraktikabilität und Verwaltungsvereinfachung für die Anwendung der Tiefenbegrenzungsregelung sprechen. Die vor der Tiefenbegrenzungslinie befindliche Teilfläche ist - wie schon vor der geänderten Senatsrechtsprechung zur Tiefenbegrenzungsregelung - ausbaubeitragsrechtlich als Baulandfläche zu berücksichtigen."

Diese Grundsätze beanspruchen auch im Kanalbaubeitragsrecht entsprechende Gültigkeit. Von der Möglichkeit, sich an den Kanal anzuschließen, wird bei Grundstücken in Innerortslagen, die insgesamt Baulandqualität besitzen, die gesamte Grundstücksfläche, also nicht nur eine Teilfläche bis zur Tiefenbegrenzungslinie, bevorteilt. Die Anwendung der Tiefenbegrenzungsregelung dient bei ihnen nicht der Verwaltungspraktikabilität, führt vielmehr zu einem Verwaltungsmehraufwand. Sie macht keinen Sinn, weil es bei Grundstücken in Innerortslagen nicht darum geht, Innen- und Außenbereichsflächen voneinander abzugrenzen. Darüber hinaus benachteiligt sie - jedenfalls wenn man auf das beitragsrechtliche Vorteilsprinzip abstellt - in nicht zu rechtfertigender Weise Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplans, bei denen die gesamte baulich nutzbare Fläche herangezogen wird, gegenüber Grundstücken in unbeplanten Innerortslagen, bei denen in Anwendung der Tiefenbegrenzung nur Teilfläche mit Beiträgen belastet wird, obwohl die Grundstücke ebenfalls insgesamt Baulandqualität haben.

Aus der somit gebotenen Änderung der Rechtsprechung zur Heranziehung von Grundstücken in unbeplanten Innerortslagen folgt nicht die Unwirksamkeit des in der Abgabensatzung festgelegten Beitragssatzes. Die dessen Festlegung zugrunde liegende Kalkulation wird nicht dadurch rechtswidrig, dass sie der geänderten Rechtsprechung zur Tiefenbegrenzung im Kanalbaubeitragsrecht nicht Rechnung getragen, folglich Baulandgrundstücke in Innerortslagen häufig mit einer zu gerin-

gen Grundstücksfläche eingestellt und deshalb einen zu hohen Beitragssatz ermittelt hat. Eine Kalkulation muss den an sie zu stellenden Anforderungen in dem Zeitpunkt genügen, in dem sie erstellt und dem Rat zur Beschlussfassung über den Beitragssatz vorgelegt wird. Nach dem Kenntnisstand zu diesem Zeitpunkt muss sie auf sachgerechten Prognosen beruhen und methodisch einwandfrei sein, wozu auch gehört, dass sie den Kriterien Rechnung trägt, die nach der bestehenden Rechtsprechung an die Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes und die zugrunde zu legenden Beitragsflächen zu stellen sind. Damit konnte lediglich die frühere Rechtsprechung zur Tiefenbegrenzung berücksichtigt werden, zumal deren Änderung nicht vorhersehbar war. Anhaltspunkte dafür, dass diese Rechtsprechung von der Antragsgegnerin nicht ausreichend berücksichtigt worden ist, sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Die mit diesem Beschluss vollzogene Änderung der bisherigen Rechtsprechung zur Beitragsberechnung bei unbeplanten Innenbereichsgrundstücken wird die Antragsgegnerin erst berücksichtigen müssen, wenn sie ihre derzeitige Kalkulation überarbeitet oder eine neue Kalkulation erstellt.

Zusammengefasst gilt somit für die Wirksamkeit von Tiefenbegrenzungsregelungen im Kanalbaubeitragsrecht: Die Regelungen sind unwirksam, soweit sie sich auf Grundstücke in der Innerortslage beziehen, die insgesamt Baulandqualität haben: Eine Beitragserhebung im Einzelfall wird durch die Unwirksamkeit aber nicht ausgeschlossen. Ihr muss - unter Hinwegdenken der Tiefenbegrenzungsregelung - die gesamte Grundstücksfläche als Bauland zugrunde gelegt werden. Bei Grundstücken, die (in Bezug auf die Tiefe gesehen) teils zum Innenbereich und im Übrigen zum Außenbereich gehören oder bei denen (wiederum hinsichtlich ihrer Tiefe) fraglich ist, ob sie insgesamt dem Innenbereich zugeordnet werden können, bleibt eine satzungsmäßige Tiefenbegrenzungsregelung wirksam. Der Beitragserhebung ist ausschließlich - anders als im

Straßenausbaubeitragsrecht - die Grundstücksfläche bis zur festgelegten Tiefe, nicht auch die dahinterliegende Fläche zugrunde zu legen, weil Letztere nach der in der Tiefenbegrenzungsregelung zum Ausdruck kommenden Vermutung nicht mehr als Bauland gilt und deshalb keinen beitragsrelevanten Vorteil hat.

Für den Fall des Antragstellers bedeuten die genannten Grundsätze: Sein Grundstück liegt in der Innerortslage und hat insgesamt Baulandqualität. Für die Anwendung der Tiefenbegrenzungsregelung ist deshalb kein Raum. Bei der Beitragsberechnung ist vielmehr die gesamte Grundstücksfläche zu berücksichtigen. Zu diesem Ergebnis hat auch die Rechtsanwendung durch das Verwaltungsgericht geführt, so dass ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Beschlusses aus einer fehlerhaften Anwendung der Tiefenbegrenzungsregelung nicht hergeleitet werden können. Dass lediglich die vom Verwaltungsgericht gewählte Begründung (nach der geänderten Rechtsprechung) fehlerhaft ist, rechtfertigt eine Zulassung der Beschwerde nicht.

Die Beschwerde kann auch nicht im Blick darauf zugelassen werden, dass das Verwaltungsgericht die Zugrundelegung zweier Vollgeschosse als rechtmäßig angesehen hat. Das Gericht stützt sich insoweit auf einen Beschluss des Senats Vom 31. Januar 1994 (9 M 4981/92). An seiner dort wiedergegebenen Rechtsprechung hält der Senat fest. Die zweigeschossige Bebauung auf dem Grundstück des Antragstellers könnte lediglich dann untergeordneter Natur sein, wenn das Gebäude auf dem Flurstück nur zu einem geringen Teil zweigeschossig bebaut sein sollte. Hierfür sprechen jedoch bei summarischer Prüfung keine durchgreifenden Anhaltspunkte. Ggf. wird das Verwaltungsgericht auf entsprechende substanziierte Darlegungen des Antragstellers hin insoweit im Hauptsacheverfahren noch weitere Ermittlungen anzustellen haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Der Streitwert beläuft sich gemäß den §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 3 GKG auf ein Viertel des Betrages, der zum Gegenstand des Zulassungsverfahrens gemacht worden ist, mithin auf ein Viertel von 47.186,50 DM, also 11.796,63 DM.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 25 Abs. 3 Satz 2 GKG).

Dr. Jenke

Dr. Claaßen

Gerke